

Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens im Land Brandenburg

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Kleingartenvereinen im Land Brandenburg. Das Kleingartenwesen leistet mit seinem bedeutenden Anteil an der Durchgrünung der Städte einen wesentlichen Beitrag für Klima- und Umweltschutz sowie zur Verbesserung der Lebensqualität in Städten. Im Hinblick auf diese sozialen und ökologischen Funktionen werden Vorhaben zur Stärkung des Kleingartenwesens gefördert. Es werden investive gemeinschaftliche Vorhaben zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit, der öffentlichen Zugänglichkeit und Schulungen der Vereinsmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger unterstützt.
- 1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen: Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 Investitionen zum Erhalt, zum Um- und Ausbau sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten baulichen Anlagen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, entsprechen und nicht in Folge städtebaulichen Maßnahmen oder im Wege von Enteignungen zu verlegen sind. Hierzu gehören:
 - 2.1.1 Erhalt, Um- und Ausbau von Vereinsgebäuden, inklusive Modernisierung von Elektro- und Wasserversorgungsanlagen sowie Neubau von gemeinschaftlich genutzten Gebäuden,
 - 2.1.2 Erneuerung von baulichen Anlagen inklusive Begleitpflanzungen (Außeneinfriedungen, Wege, Parkplätze, Spielplätze, Erholungsflächen),
 - 2.1.3 Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen und
 - 2.1.4 Erstausrüstung mit Büromöbeln sowie die Grundausstattung IT (Drucker, Rechner, Bildschirm).
- 2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Konferenzen der Vereine für ihre Mitglieder und für Bürgerinnen und Bürger:

- Informationsangebote der Vereine in Gestalt von Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen, Klausuren,
 - Erstellung von veranstaltungsrelevanten Flyern, Informationsmaterialien und Publikationen, Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen zur Nachwuchsgewinnung, für eine umweltschonende Bewirtschaftung, zur Förderung der Biodiversität und Nachhaltigkeit,
 - sowie Durchführung von Schulungen von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der Vereine zur Vermittlung von vereins- und vertragsrechtlichen Kompetenzen.
- 2.3 Fachgerechte Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen bei Rückbau von ungenutzten Gebäuden auf Kommunalen- bzw. Gemeindeflächen
- 2.4 Projekte, die im Rahmen anderer Fördermaßnahmen des MLEUV gefördert werden können, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind örtliche und regionale Kleingartenvereine, welche die Voraussetzungen nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes (Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit) erfüllen sowie der Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bei Antragstellung sind Nachweise des aktuellen Vereinsregisterauszuges, die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie eine gültige Satzung des Vereins vorzulegen.
- 4.2. Ist der Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. Antragsteller, ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach § 2 Bundeskleingartengesetz keine Voraussetzung. Hier ist der Nachweis der steuerlichen Gemeinnützigkeit ausreichend.
- 4.3 Die Kleingartenflächen liegen im Land Brandenburg.
- 4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.3 sind ein Lageplan in der Kleingartenanlage, ein Lageplan der Maßnahme auf dem Grundstück, Ansichten der Baumaßnahme sowie ein Maßnahmenkonzept (u. a. mit Angaben zur Kleingartensparte, Größe bzw. Fläche und Alter von baulichen Anlagen) vorzulegen.
- 4.6 Ein Beschluss zur Durchführung des beantragten Vorhabens und zur Finanzierung muss mit Antragstellung vorliegen.
- 4.7 Eine positive fachliche Stellungnahme des MLEUV muss zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen. Die Stellungnahme wird durch die Bewilligungsbehörde eingeholt (vgl. Ziffer 7.2).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 der Richtlinie gilt:

Für Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.1 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- investive sowie sächliche Ausgaben zur Umsetzung der Vorhaben nach Ziffer 2.1 der Richtlinie,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Ziffer 5.8) vorab erfolgt ist.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- die Ertüchtigung von privaten Abwassergruben der Einzelparzellen.
- Ausstattungen gemäß Kostengruppe 600 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen, ausgenommen sind Büroausstattungen zum Zwecke der Vereinsarbeit.

5.4.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 der Richtlinie gilt:

Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- nichtinvestive Ausgaben für Schulungs- und Präsentationsmaterial, projektbezogene Informationsmaterialien und Dokumentationen (Info-Tafeln; Roll-up, Flyer, Internetauftritt) sowie die im Zusammenhang anfallenden Vervielfältigungskosten,
- Honorare,
- Ausgaben für die Anmietung von Räumen und Technik, Ausgaben für Fachliteratur und – Zeitschriften,
- Fahrt- und Übernachtungskosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Ausgaben für den Erwerb technischer Geräte für die Büroausstattung.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Speisen und Getränke,

- Ausgaben für Werbematerial,
 - Ausgaben für Personalkosten innerhalb der Vereine.
- 5.5 Eigenleistungen können bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 auf die Erbringung des Eigenanteils an der Finanzierung angerechnet werden, wenn der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, diese Eigenleistungen zu erbringen.
- 5.6 Für Vorhaben nach Ziffer 2.3 der Richtlinie gilt:
- Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.3 können Zuschüsse bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- Förderfähig sind investive Ausgaben zur Umsetzung der Maßnahme nach Ziffer 2.3.
- Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.7 Die Fördersumme nach Ziffer 2.1 und 2.3 je Kleingartenverein beträgt höchstens 30.000 EUR pro Kalenderjahr.
- 5.8 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO des Landes Brandenburg.
- Bei Zuwendungen bis einschließlich 100.000 EUR sowie einer Auftragshöhe im Einzelfall von mindestens 2.500 EUR sind entsprechende Kostenschätzungen bzw. Kosten von vergleichbaren Vorhaben (durch Angebotseinholung bzw. Durchführung einer Internetrecherche) vor Auftragserteilung zu ermitteln und anschließend das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.
- 5.9 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter. Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 der Richtlinie gilt:
- Abweichend von den Regelungen der VV zu § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger durch die Teilnehmer- der Informations- und Schulungsveranstaltungen erbracht werden.
- In dem Fall werden hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, abweichend von Nr. 2 der ANBest-P nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.
- 5.10 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 5.11 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

- 5.12 Grundsätzlich beträgt die Bagatellgrenze gemäß Ziffer 1.5 VV zu § 44 LHO 2.500 EUR. Abweichend gilt für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 eine Bagatellgrenze von 500 EUR.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Zuwendung sicher, dass die für die Evaluierung der Förderung erforderlichen Daten erhoben werden können.
- 6.3. Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die bewilligende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Wenn Mittel gemäß Nummer 12 VV zu § 44 LHO an Dritte weitergeleitet wurden, sind die oben genannten Prüforgane auch bei den Letzttempfängenden zur Prüfung berechtigt.
- 6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten:
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach Abschlusszahlungen an den Zuwendungsempfänger,
 - Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.5 Bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben nach 2.1.1. und 2.1.2 sind die Vorschriften zum barrierefreien Bauen entsprechend des § 50 Absatz 2 der Brandenburger Bauordnung (BbgBO) sowie dem § 4 BGG zu beachten.
- 6.6 Die Förderung von Maßnahmen der Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen nach Nummer 2.3 der Richtlinie setzt den Nachweis einer sach- und fachgerechten Entsorgung voraus. Der Nachweis durch das beauftragte Unternehmen ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 6.7. Die Mindestteilnehmerzahl bei Veranstaltungen und Konferenzen nach Ziffer 2.2. beträgt 10 Personen. Eine entsprechende Teilnahmebestätigung ist im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das Antragsformular steht online auf der Seite des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung.
(<https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-des-kleingartenwesens/>)

7.1.2 Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Bewilligungsbehörde legt die Anträge dem MLEUV vor Bewilligung zur fachlichen Stellungnahme vor (siehe Ziffer 4.6 der Richtlinie).

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Mit jedem weiteren Mittelabruf ist ein zahlenmäßiger Nachweis (Rechnungsliste) in Bezug auf die gegebenenfalls bereits getätigten Ausgaben vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive Rechnungsliste).

Der Wert der Eigenarbeitsleistung ist im Verwendungsnachweis unter den Eigenmitteln darzustellen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 12. September 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Potsdam, den 12.09.2025



Hanka Mittelstädt

Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz